

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-324/052-2012

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

16349

17. April 2012

Betrifft

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000;

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg.-**1217/S-2/4-2012**

S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Logistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll folgenden Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten:

- Neuordnung der sozialbehördlichen Bewilligungstatbestände und des Bewilligungsverfahrens für Sozialhilfeeinrichtungen,

- Reduktion der Anzahl an Bewilligungsverfahren für Bewilligungswerber,
- Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger,
- Vereinheitlichung der Vollziehung im Bereich der Bewilligungsverfahren

Der Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen folgende Vorschläge:

- Neuordnung der sozialbehördlichen Bewilligungstatbestände und des Bewilligungsverfahrens für Sozialhilfeeinrichtungen in Abschnitt 7 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000,
- Reduktion der Anzahl an Bewilligungsverfahren von zwei Bewilligungsverfahren auf ein Bewilligungsverfahren,
- Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für ein vereinfachtes Anzeigeverfahren,
- Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger von 26 Landesträgern auf 1 Landesträger,
- Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten auf die Landesregierung,
- Verankerung von gesetzlichen Strafbestimmungen und Übergangsregelungen in Zusammenhang mit der Neuordnung der Bewilligungstatbestände und -verfahren,
- Installierung eines Beschwerdemanagements bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, die zu deren Betreuung bestimmt sind.

Derzeit benötigen Bewilligungswerber sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung je eine eigene sozialbehördliche Bewilligung (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Weiters besteht eine zersplitterte Struktur hinsichtlich der für die Bewilligungsverfahren zuständigen Entscheidungsträger. Die Bewilligungsverfahren werden derzeit von 26 Landesträgern (Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung) abgewickelt. Eine Neuordnung der sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren sowie eine Reduktion der Entscheidungsträger werden als notwendiger Schritt einer Verwaltungsreform angesehen.

Der vorliegende Entwurf soll daher einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem die Bewilligung von Sozialhilfeeinrichtungen und das Bewilligungsverfahren in Abschnitt 7 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 neu geregelt werden. Als Hauptziel sollen Bewilligungswerber künftig nur mehr eine sozialbehördliche Bewilligung (für die Er-

richtung und den Betrieb) einer Sozialhilfeeinrichtung benötigen. Zu deren Umsetzung soll an die Regelungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts angeknüpft werden, soweit diese Regelungen auf Sozialhilfeeinrichtungen übertragbar sind. Die Bewilligungswerber sollen bereits vor Errichtung der sozialen Einrichtung erfahren, ob für sie die Bewilligung, allenfalls unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, erteilt wird, um sie vor Fehlinvestitionen zu bewahren. Auf die bestehende hohe Versorgungs-, Betreuungs-, und Pflegequalität in diesen Einrichtungen soll dies jedoch keine Auswirkungen haben, indem an den bereits bisher geltenden hohen Standards für die Errichtung und den Betrieb dieser Einrichtungen festgehalten wird.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll ferner eine Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger im Bereich der sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren erfolgen. Die sozialbehördliche Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten obliegt derzeit den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bewilligung aller anderen Sozialhilfeeinrichtungen fällt in die Zuständigkeit der Landesregierung. Im Zuge einer Verwaltungsreform, deren Ziele insbesondere auch eine Reduktion der Entscheidungsträger, die Vereinheitlichung der Vollziehung und eine Verwaltungseinsparung bilden, soll statt der vergleichsweise hohen administrativen Belastung kleinerer Träger eine Kompetenzbereinigung durchgeführt werden. In Umsetzung dieses Vorhabens soll die Zuständigkeit für die Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung übertragen werden.

Der Entwurf enthält in Zusammenhang mit der Neuordnung der Bewilligungstatbestände und Bewilligungsverfahren erforderliche gesetzliche Strafbestimmungen und Übergangsregelungen.

Abschließend soll durch den vorliegenden Entwurf bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (NÖ PPA) ein Beschwerdemanagement installiert werden, um auf Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen reagieren zu können. Im Rahmen dieses Beschwerdemanagements hat die NÖ PPA alle Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten und diese auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Damit soll in Niederösterreich ein hohes Maß an Gewalt-

schutz für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, die zu deren Betreuung bestimmt sind, gewährleistet werden.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegendem Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Kostendarstellung:

- Neuordnung der sozialbehördlichen Bewilligungstatbestände und des Bewilligungsverfahrens:
Die geplanten Reformmaßnahmen sollen effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe und der Verwaltungsorganisation beinhalten.

- Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten auf die Landesregierung:

Derzeit gibt es in Niederösterreich insgesamt rund 25 sozialbehördlich bewilligte Pflegeplätze bzw. Pflegeeinheiten. Aktuell werden pro Jahr in Niederösterreich durchschnittlich bis zu 3 Bewilligungen für Pflegeplätze bzw. Pflegeeinheiten erteilt. Der ursprüngliche Zweck der Regelung, nämlich die Landesregierung soll für größere Pflegeeinrichtungen die Bewilligung erteilen während die Bezirksverwaltungsbehörden für kleinste soziale Pflegeeinrichtungen zuständig sind, ist vor dem Hintergrund der Gesamtzahl an erteilten Bewilligungen und der aktuellen Anzahl an jährlich durchgeführten Bewilligungsverfahren sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Auch aus Sicht der Einrichtungsbetreiber geht aus wirtschaftlichen Überlegungen der Trend hin zu größeren Pflegeeinrichtungen.

Durch diese geplante Kompetenzbereinigung sind für die Landesregierung angesichts der vorliegenden Fallzahlen und dem sich abzeichnenden Trend in Richtung größerer Pflegeeinrichtungen keine relevanten zusätzlichen Personalkosten zu erwarten. Darüber hinaus wurden sowohl im sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren als auch bei behördlichen Überprüfungen von bewilligten Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten auch bereits bisher Amtssachverständige der Landesregierung beigezogen.

- Installierung eines Beschwerdemanagements bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft:

Es ist derzeit nicht näher quantifizierbar, welche finanziellen Mehraufwendungen mit der Installierung eines Beschwerdemanagements bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (NÖ PPA) entstehen werden.

Es entstehen dem Land Niederösterreich – vorbehaltlich allfälliger derzeit nicht näher quantifizierbarer finanzieller Mehraufwendungen für die Installierung eines Beschwerdemanagements bei der NÖ PPA – aufgrund dieses Gesetzesentwurfes keine finanziellen Mehraufwendungen.

Ebenso entstehen den Gemeinden und dem Bund durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine finanziellen Mehraufwendungen.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Z.1, Z. 2, Z. 3 und Z. 10 (Inhaltsverzeichnis, Bezeichnung Abschnitt 7, § 49 und § 54):

In Zusammenhang mit der Neuordnung der sozialbehördlichen Bewilligungstatbestände und des Bewilligungsverfahrens sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Durch die verwendeten Überschriften und Begriffe sollen die gesetzlichen Regelungen und deren systematischer Zusammenhang leichter verständlich und nachvollziehbar sein.

Zu Artikel I Z. 4 und Z. 5 (§ 49 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4):

§ 49 Abs. 1 regelt die Frage der Bewilligungspflicht einer sozialen Einrichtung.

Nicht alle sozialen Einrichtungen nach Abschnitt 6 des NÖ SHG unterliegen der Bewilligungspflicht. Der Bewilligungspflicht unterliegen nur teilstationäre Einrichtungen und stationäre Einrichtungen. Zum Begriff der teilstationären und stationären Einrichtungen siehe § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 NÖ SHG.

Als teilstationäre oder stationäre Einrichtung nach §§ 46 Abs. 1 oder 47 Abs. 1 ist – in Anlehnung an die Grundsätze der gewerblichen Betriebsanlage - jeweils die Gesamtheit jener Einrichtungen zu verstehen, die dem im Gesetz genannten Zweck (Unterbringung, aktivierende Betreuung und Pflege etc.) dienen und *im örtlichen Zusammenhang* stehen.

Keine örtlich gebundenen Einrichtungen sind dagegen ambulante Dienste gemäß § 45 wie z.B. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste, Essen auf Rädern, Beratungsdienste, Notruftelefon etc.

Analog zu den in der Gewerbepraxis und Judikatur zur gewerblichen Betriebsanlage entwickelten Grundsätzen soll auch für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen nach §§ 46 und 47 der *Grundatz der Einheit der sozialen Einrichtung* gelten. Eine bewilligungspflichtige soziale Einrichtung stellt, soweit der örtliche Zusammenhang aller Anlagenteile gegeben ist, ein sozialrechtlich einheitliches Objekt dar. Als bewilligungspflichtige soziale Einrichtung ist daher die Gesamtheit jener Einrichtungen anzusehen, die dem im Gesetz genannten Zweck (Unterbringung, aktivierende Betreuung und Pflege etc.) dienen und im

örtlichen Zusammenhang stehen. Bei der Beurteilung der räumlichen Einheit einer sozialen Einrichtung kommt es nicht darauf an, dass alle einer sozialen Einrichtung zuzurechnenden Betriebsliegenschaften unmittelbar aneinander grenzen. Vielmehr steht eine geringfügige räumliche Trennung der Annahme der Einheit der sozialen Einrichtung nicht entgegen, solange die tatsächlichen Betriebsabläufe auf den Betriebsliegenschaften eine Einheit bilden.

Nicht nur der Betrieb, sondern auch schon die Errichtung einer sozialen Einrichtung ist bewilligungspflichtig. Unter Errichtung ist sowohl der Neubau als auch die Verwendung eines bestehenden, nicht als Sozialhilfeeinrichtung gewidmeten oder bewilligten Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe zu verstehen. Auch Zu- oder Umbauten eines bestehenden, bisher nicht für Sozialhilfzwecke verwendeten Gebäudes bedürfen einer Errichtungsbe- willigung.

Die Errichtung und der Betrieb einer sozialen Einrichtung sind gemeinsam zu bewilligen. Mit Errichtung und Betrieb der sozialen Einrichtung darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden (s. den Straftatbestand des § 74 Abs. 1 lit.a).

Grundsätzlich bedarf eine soziale Einrichtung einer Bewilligung nach allen Rechtsvorschriften, die im Einzelfall nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind (Kumulationsprinzip). Es müssen demnach alle erforderlichen Bewilligungen nach den in Betracht kommenden Vorschriften eingeholt werden. Nach § 49 Abs. 2 wird allerdings auf eine eigene sozialbehördliche Bewilligung verzichtet, wenn die Einrichtung bereits nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften betrieben werden darf.

Zu Abs. 3:

Von einer Änderung der bewilligten sozialen Einrichtung im Sinne des Abs. 3 kann nur dann gesprochen werden, wenn eine rechtskräftige sozialbehördliche Bewilligung der Sozialhilfeeinrichtung vorliegt, auf die sich die Änderung beziehen soll.

Unter „Änderung“ ist jede – durch die erteilte Bewilligung nicht gedeckte – bauliche oder sonstige, die bewilligte soziale Einrichtung betreffende Maßnahme des Inhabers der sozialen Einrichtung erfasst. Eine Änderung kann z.B. durch einen Zu-, oder Umbau eines bereits bestehenden, für Sozialhilfzwecke verwendeten und sozialbehördlich bewilligten

Gebäudes erfolgen. Jeder Betrieb einer sozialen Einrichtung, der in seiner Ausgestaltung von dem im Bewilligungsbescheid umschriebenen Projekt abweicht, bedeutet eine Änderung der bewilligten sozialen Einrichtung und bedarf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 einer sozialbehördlichen Bewilligung.

Wenn eine bisher nicht bewilligungspflichtige soziale Einrichtung „geändert“ werden soll, dass die geänderte soziale Einrichtung gemäß § 49 Abs. 1 bewilligungspflichtig wird („nachträglich entstehende Bewilligungspflicht“ der sozialen Einrichtung) ist § 49 Abs. 3 nicht anwendbar. Die soziale Einrichtung ist in diesem Fall gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 50 neu zu bewilligen.

Abs. 3 ist auch dann nicht anwendbar, wenn unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 ein *sachlicher und örtlicher Zusammenhang* mit der bestehenden bewilligten sozialen Einrichtung fehlt. Ist der geforderte sachliche und örtliche Zusammenhang zwischen der bestehenden bewilligten sozialen Einrichtung (z.B. Pflegeheim) und der beabsichtigten Änderung (z.B. Errichtung von Seniorentagespflegeplätzen in örtlicher Nähe des Pflegeheimes) nicht ohne weiteres ersichtlich, hat die Behörde durch geeignete Erhebungen, allenfalls unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die erforderlichen Feststellungen zu treffen, um die Frage dieses Zusammenhanges abschließend beurteilen zu können.

Für die Abgrenzung von Änderungsbewilligungsverfahren nach § 49 Abs. 3 iVm § 50 zu Neubewilligungsverfahren nach § 49 Abs. 1 iVm § 50 kann als allgemeine Regel festgehalten werden, dass die Behörde in einem solchen Verfahren an den *Inhalt des Antrages* gebunden ist und über diesen abzusprechen hat.

Abs. 3 enthält keine gesetzliche Ermächtigung, nachträglich geringfügige Abweichungen von der erteilten Bewilligung zu bewilligen. Diese Bestimmung ermächtigt somit nicht, die erteilte Bewilligung abzuändern oder zu beheben, sondern lediglich die bisher bescheidmäßig nicht geregelte Sache (die nach Abs. 3 bewilligungspflichtige „Änderung“) einer solchen Regelung zu unterziehen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 enthält Änderungstatbestände, die nicht der (grundsätzlichen) Bewilligungspflicht nach Abs. 3 unterliegen und anzeigepflichtig sind. Das Wort „jedenfalls“ bringt zum Ausdruck, dass es sich hierbei um eine bloß demonstrative Aufzählung von Änderungstatbeständen handelt.

Abs. 4 Z. 1 iVm § 51 Abs. 4 ermächtigt die Behörde, vom Bewilligungswerber eigenmächtig vorgenommene geringfügige Abweichungen vom Bewilligungsbescheid über Anzeige zuzulassen, vorausgesetzt, dass der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

Analog zu den im Gewerberecht entwickelten Grundsätzen und der Judikatur ergibt sich unter Beachtung von § 68 Abs. 1 AVG, dass ein Verfahren nach Abs. 4 nicht dazu dient, eine in einem Bewilligungsverfahren vom Bewilligungswerber unbekämpft gebliebene oder erfolglos bekämpfte Auflage nachträglich zu beseitigen oder durch eine andere Vorschreibung zu ersetzen.

Abs. 4 Z. 1 iVm § 51 Abs. 4 enthält keine Rechtsgrundlage Auflagen vorzuschreiben. Vielmehr ermöglichen diese Bestimmungen geringfügige Abweichungen vom Bewilligungsbescheid zuzulassen. § 52 Abs. 4 ermächtigt die Behörde hingegen, einen rechtskräftigen Bewilligungsbescheid durch Vorschreibung anderer oder zusätzliche Auflagen abzuändern.

Der Änderungstatbestand des Abs. 4 Z. 2 sieht den Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen vor. Der von der ARGE der NÖ Heime im Begutachtungsverfahren geäußerten Befürchtung einer unzumutbaren Flut von Anzeigen wird insofern Rechnung getragen, als nicht jeglicher Ersatz sondern nur der von der Bewilligung (vom Konsens) erfasste Ersatz von Maschinen, Geräte etc. anzeigepflichtig ist.

Beim Tatbestandsmerkmal „Gleichartigkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff. Als gleichartig gelten Maschinen, Geräte oder Ausstattungen, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Einrichtung befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht. Dieser anzeigepflichtige Änderungstatbestand erfolgt in Anlehnung an das gewerbliche Betriebsanlagenrecht.

Ebenfalls anzeigepflichtig ist nach Abs. 4 Z. 3 ein Wechsel in der Leitungsperson der sozialen Einrichtung oder der Pflegedienstleitung. Im Fall des Wechsels der Leitungsperson hat die neue Leitungsperson – bezogen auf den Zweck der Sozialhilfeeinrichtung - die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der auf Grundlage des § 51 Abs. 3 (neu § 50 Abs. 3) erlassenen NÖ Pflegeheim-Verordnung, LGBl. 9200/7, oder der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 9200/8, zu erfüllen.

Weiters anzeigepflichtig ist nach Abs. 4 Z. 4 ein Wechsel in der Person des Betreibers der Sozialhilfeeinrichtung. Im Fall des Betreiberwechsels müssen beim neuen Betreiber (bei einer juristischen Person das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) auch die persönlichen Eignungsvoraussetzungen des § 50 Abs. 1 Z. 6 vorliegen, d.h. es darf gegen den Betreiber keine gerichtliche Vorstrafe vorliegen, welche die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbräuchlich verwendet werden könnte.

Änderungen der für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderlichen Hausordnung sind nach Abs. 4 Z. 5 ebenfalls anzeigepflichtig.

Die in Abs. 4 genannten Änderungen sind der Behörde vor der Durchführung anzuzeigen (vgl. den Straftatbestand des § 74 Abs. 1 lit.f). Für die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt § 51 Abs. 1.

Zu Artikel I Z.6 (§ 50):

§ 50 regelt die Frage der Bewilligungsfähigkeit einer sozialen Einrichtung, also die Voraussetzungen, unter denen eine (bewilligungspflichtige) soziale Einrichtung zu bewilligen ist. Im Gegensatz dazu regelt § 49 die Frage der Bewilligungspflicht.

Zu Abs.1:

Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind:

- die Sicherstellung einer fachgerechten Sozialhilfe in der Einrichtung aufgrund der eingereichten Pläne und des Betriebs- und Personalkonzepts,
- die Erfüllung der Mindestanforderungen der gemäß § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung (NÖ Pflegeheim-Verordnung, LGBl. 9200/7, oder NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 9200/8),

- der Nachweis des Grundeigentums oder eines sonstigen Benützungsrrechtes an den Anlagen der Einrichtung,
- die Zulässigkeit der Errichtung und des laufenden Betriebes der Einrichtung aufgrund der zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen,
- die Erteilung einer erforderlichen baubehördlichen Bewilligung,
- die Erfüllung der persönlichen Eignungsvoraussetzungen durch den Bewilligungswerber (keine gerichtlichen Vorstrafen, die die Annahme der missbräuchlichen Verwendung der Bewilligung rechtfertigen).

Der von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich im Begutachtungsverfahren angesprochene Begriff der „fachgerechten Sozialhilfe“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Z. 1 knüpft einerseits an die Leistungen der Sozialhilfe (§ 4 NÖ SHG) und andererseits an die fachliche Ausrichtung der Sozialhilfe (§ 5 NÖ SHG) an. Im Auftrag des Landes erbringen private Trägerorganisationen - je nach Einrichtungszweck - unterschiedliche Sozialhilfeleistungen (z.B. Betrieb einer Obdachloseneinrichtung, eines Pflegeheimes bzw. einer Einrichtung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen etc.). Gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. müssen die mit der Durchführung von Sozialhilfeaufgaben betrauten Personen für diese Aufgaben persönlich geeignet und fachlich ausgebildet sein. Die im Sozialbereich tätigen Träger sowie das Land haben für die notwendige Fortbildung ihres Fachpersonals zu sorgen und erforderlichenfalls Supervision zu ermöglichen. Die Leistung effektiver und effizienter Sozialhilfe setzt voraus, dass deren fachliche Qualität gewährleistet wird. Die Sicherstellung hoher Fachlichkeit setzt vor allem den Einsatz entsprechend qualifizierter Personen voraus. Die Sicherstellung der entsprechenden Qualifikationen obliegt hinsichtlich des in Sozialhilfeeinrichtungen eingesetzten Personals den privaten Trägerorganisationen. Die NÖ Pflegeheimverordnung, LGBl. 9200/7, und die NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung regeln Mindestanforderungen über die zur Sicherstellung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen.

Zu der von der Lebenshilfe NÖ im Begutachtungsverfahren zu § 50 abgegebenen Stellungnahme, wonach diese zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits ein Grundstück angekauft und eine Baubewilligung erlangt haben muss, wird ausgeführt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Sinne des § 50 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5 (zivilrechtliche Grundlagen) müssen die Errichtung und laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,

Erteilung der erforderlichen baubehördlichen Bewilligung) bereits bisher gegolten haben und es daher durch vorliegenden Entwurf zu keiner Verschärfung der Bewilligungsvoraussetzungen bzw. zu keiner Verschlechterung der Rechtsposition der Bewilligungswerber gekommen ist.

Bei der Erteilung der Bewilligung für eine soziale Einrichtung handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Das Verfahren zur Bewilligung (Änderung der Bewilligung) einer sozialen Einrichtung ist ein Projektverfahren, in dem der Beurteilung die im § 51 Abs. 1 genannten Einreichunterlagen zugrunde zu legen sind.

Das Bewilligungsverfahren nach Abschnitt 7 des NÖ SHG stellt ein Einparteienverfahren dar, das heißt nur der Bewilligungswerber ist Partei des Verfahrens. Das NÖ SHG räumt hingegen den Nachbarn einer sozialen Einrichtung – wie bisher - keine subjektiv-öffentlichen Rechte und damit auch keine Parteistellung im Verfahren ein.

Bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit hat die Behörde von der Sachlage und Rechtslage ihrer Entscheidung auszugehen.

Zu Abs. 2:

Nach Abs. 2 sind Auflagen nur zulässig, wenn sie im Hinblick auf den Zweck der Sozialhilfeeinrichtung bzw. bezogen auf die Pflege- und Betreuungssituation erforderlich sind. Die Behörde hat diese erforderlichen Auflagen unter Beachtung des Standes der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften vorzuschreiben.

Durch Auflagen darf das Projekt nur soweit modifiziert werden, dass dieses in seinem „Wesen“ unberührt bleibt. Auflagen müssen hinsichtlich ihres Schutzzweckes bestimmt, geeignet und konkret sein. Auflagen müssen so gestaltet sein, dass ihre Einhaltung jederzeit und aktuell überprüft werden kann (vgl. VwGH 23.5.1989, 88/04/0342).

Die Feststellung des relevanten Sachverhaltes ist von der Behörde unter Heranziehung von entsprechenden Sachverständigen vorzunehmen. Die Feststellung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 50 vorliegen, ist Gegenstand des Beweises durch die erforderlichen Sachverständigen. Für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen z.B. für ein Pflegeheim oder ein Seniorentagespflegezentrum werden daher insbeson-

dere Sachverständige auf dem Gebiet der Bautechnik und des Pflegewesens herangezogen. Im Bedarfsfall werden jedoch auch Sachverständige anderer Fachrichtungen beigezogen (z.B. Amtsarzt, Lebensmittelinspektor).

Zu der von der Caritas der Erzdiözese Wien im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahme betreffend Vorschreibung von Auflagen wird ausgeführt, dass sowohl § 50 Abs. 2 als auch § 52 Abs. 4 bereits jetzt die Möglichkeit eröffnen, insbesondere Bedacht auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu nehmen und deren Wohn- oder Arbeitssituation zu berücksichtigen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Mindestanforderungen für die darin näher beschriebenen Bereiche (bauliche Gestaltung, Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume etc.) und bildet die Rechtsgrundlage für die Erlassung der NÖ Pflegeheim-Verordnung, LGBl. 9200/7, und der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 9200/8. Diese Verordnungen enthalten auch spezielle Regelungen betreffend die barrierefreie Errichtung bzw. Benützung der jeweiligen Einrichtung (vgl. §§ 4 und 5 leg. cit.).

Zu Abs. 4:

Der Zweck der Bestimmung über das Erlöschen der Bewilligung nach Abs. 4 besteht darin, zu verhindern, dass eine Bewilligung nur auf „Vorrat“ eingeholt wird, welche jedoch in der Praxis gar nicht in Anspruch genommen wird.

Das Erlöschen der Bewilligung tritt mit Ablauf der Frist kraft Gesetzes ein. Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides zu laufen. Unter Aufnahme des Betriebes ist die tatsächliche Inbetriebnahme der bewilligten sozialen Einrichtung zu verstehen.

Als „berücksichtigungswürdige Gründe“ iSd Abs. 4 sind insbesondere anzuerkennen, wenn Art und Umfang des Vorhabens eine Fristverlängerung erfordern oder das Vorhaben unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet; dies können technische oder finanzielle Schwierigkeiten sein, es kann die Inbetriebnahme aber auch dadurch verzögert

werden, dass eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Bewilligung noch nicht erlangt werden konnte.

Zu Abs. 5:

Aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen hat der Bewilligungsinhaber gemäß Abs. 5 die Fertigstellung der sozialen Einrichtung nach Vollendung der Ausführung des Vorhabens der Behörde schriftlich anzuzeigen (s. den Straftatbestand des § 74 Abs. 1 lit.f).

Zu Abs. 6:

Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung iSd Abs. 6 wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt. Diese sogenannte „dingliche Wirkung“ der Bewilligung bewirkt, dass von der einmal erteilten Bewilligung jeder neue Betreiber Gebrauch machen kann, er also keiner neuen Bewilligung bedarf. Dies setzt allerdings voraus, dass beim Betreiber (bei einer juristischen Person das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) auch die persönlichen Eignungsvoraussetzungen vorliegen, d.h. dieser über keine gerichtlichen Vorstrafen verfügt, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Bewilligung missbräuchlich verwendet werden könnte (s. die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 4 Z. 4). Die in Abs. 6 verankerte dingliche Wirkung erstreckt sich aber nicht nur auf die Bewilligung (Änderung) bzw. die darin vorgeschriebenen Auflagen sondern auch auf die z.B. in § 50 Abs. 5, Abs. 7 oder § 52 Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 verpflichtet den Betreiber, die Einstellung des Betriebes spätestens 3 Monate vor der Einstellung der Behörde anzuzeigen und anzugeben, wie die weitere Betreuung und Pflege der Bewohner der Einrichtung erfolgt. Dadurch soll die Behörde zeitgerecht von einer Betriebseinstellung Kenntnis erlangen, um erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 3 zum Schutz der hilfebedürftigen Menschen treffen zu können. Aus diesem Grund wird in Abs. 7 die sinngemäße Anwendung des § 52 Abs. 3 angeordnet. Demnach kann die Behörde mit Bescheid eine Nachfrist zur Erfüllung von Auflagen setzen bzw. im Falle der Nichterfüllung Ersatzvornahmen durchführen oder bei Gefahr im Verzug erforderliche Maßnahmen treffen. Die Verletzung der Anzeigepflicht stellt einen Straftatbestand nach § 74 Abs. 1 lit. f dar.

Zu Artikel I Z.7 (§ 51):

Zu Abs. 1:

Bei der Erteilung der Bewilligung für eine soziale Einrichtung (ebenso bei der Änderung) handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Das Verfahren zur Bewilligung ist ein Projektverfahren, in dem der Beurteilung die im § 51 Abs. 1 genannten Einreichunterlagen zugrunde zu legen sind. Bei der Entscheidung der Behörde haben daher Anlagen außer Betracht zu bleiben, die nicht Gegenstand des Bewilligungsansuchens sind. Der „Gegenstand“, über die die Behörde im Bewilligungsverfahren zu entscheiden hat, wird durch das Bewilligungsansuchen bestimmt.

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache in ihrem „Wesen“ nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Mit dieser Bestimmung sollen Projektänderungen im anhängigen Bewilligungsverfahren möglich sein, sofern sie nicht das „Wesen“ des Projekts berühren. Wo die Grenze einer das „Wesen“ der Sache berührenden Projektänderung liegt, hat die Behörde im Einzelfall zu beurteilen.

Eine das „Wesen“ der Sache berührende Projektänderung ist inhaltlich als Zurückziehung des ursprünglichen Antrages zu verstehen, an dessen Stelle das geänderte Projekt tritt, sodass die Behörde nunmehr über diesen Antrag zu entscheiden hat (VwGH 10.12.1996, 96/04/0140).

Zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 50 Abs. 1 NÖ SHG kann die Behörde im Ermittlungsverfahren vom Bewilligungswerber über Abs. 1 hinaus zusätzliche Unterlagen (z.B. Abfallwirtschaftskonzept, Bestandspläne, Vorlage eines Energiekonzeptes etc.) verlangen. Im Ermittlungsverfahren gilt nach § 46 AVG der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel.

Es wird weiters auf § 13 Abs. 3 AVG hingewiesen, wonach der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zurückzuweisen ist, wenn er – trotz erteiltem Verbesserungsauftrag - nicht die im § 51 Abs. 1 genannten Unterlagen enthält.

Wenn der Bewilligungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Bewilligung zwar noch über keinen Nachweis des Grundeigentums oder eines sonstigen Benutzungsrechts an der Sozialhilfeeinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 1 Z. 4 verfügt, jedoch bereits ein Vorvertrag auf ein solches Benutzungsrecht vorliegt, ist der geforderte Nachweis im Bewilligungsverfahren nachzureichen. Eine soziale Einrichtung darf gemäß § 50 Abs. 1 Z. 4 erst bewilligt werden, wenn die zivilrechtlichen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen.

Das Bewilligungsverfahren nach Abschnitt 7 des NÖ SHG stellt ein Einparteienverfahren dar, das heißt nur der Bewilligungswerber ist Partei des Verfahrens. Das NÖ SHG räumt hingegen den Nachbarn einer sozialen Einrichtung – wie bisher - keine subjektiv-öffentlichen Rechte und damit auch keine Parteistellung im Verfahren ein.

Grundsätzlich bedarf eine soziale Einrichtung einer Bewilligung nach allen Rechtsvorschriften, die im Einzelfall nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind. In Anlehnung an das gewerbliche Betriebsanlagenrecht kann die Behörde das sozialbehördliche Bewilligungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden koordinieren, wenn nach anderen Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung oder Bewilligung erforderlich ist (Verfahrenskoodinierung). Insbesondere sind hier landesgesetzliche Genehmigungs- oder Bewilligungsregelungen zu verstehen, die zum Schutz vor Auswirkungen der Sozialhilfeeinrichtung oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Sozialhilfeeinrichtung dienen (z.B. Regelungen des Bau- oder Ortsbildschutzes). Eine Koordinierung wird zunächst eine Information der Behörde über das bei ihr anhängige Bewilligungsverfahren erfordern, weiters das Bemühen um eine zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmte Vorgangsweise, etwa eine gemeinsame Verhandlung und/oder eine Abstimmung der zu erlassenden Entscheidung unter möglicher Vermeidung einander widersprechender Bedingungen und Auflagen (vgl. Grabler, Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung 1994 idF zuletzt der GewO-Nov BGBl. I 2010/111, S. 1718). Abweichend vom gewerblichen Betriebsanlagenrecht ist jedoch – wie bisher - die Erteilung einer erforderlichen baubehördlichen Bewilligung weiterhin Bewilligungsvoraussetzung für die Erteilung der sozialbehördlichen Bewilligung.

Zu Abs. 2:

Im Interesse der Vermeidung des Zeit- und Kostenaufwandes für unnötige sozialbehördliche Bewilligungsverhandlungen und der Beschleunigung aller Bewilligungsverfahren soll die Behörde – wie bisher – zur Abweisung des Antrages auf Bewilligung einer sozialen Einrichtung ohne Verhandlung wegen des in Abs. 2 angeführten Hindernisses (gerichtliche Vorstrafe gegenüber dem Bewilligungswerber, die die Annahme der missbräuchlichen Verwendung der Bewilligung rechtfertigt) verpflichtet sein. Die Abwägung und Beurteilung, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat die Behörde im Einzelfall zu treffen.

Zu Abs. 3:

Es ist im Sinne des Abs. 3 zulässig, im Spruch des Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen und diese rechtlich in den normativen Bescheid zu integrieren. Die Zustellung des Bescheides über die Bewilligung (Bewilligung der Änderung) der sozialen Einrichtung ist verpflichtend nur gegenüber dem Bewilligungswerber.

Zu Abs. 4:

Wenn im Falle einer Anzeige nach § 49 Abs. 4 die *„jeweils geforderten rechtlichen Voraussetzungen“* für die Erstattung nicht vorliegen, kann die Behörde die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige war, gemäß § 51 Abs. 4 mit Bescheid untersagen. Verfügt z.B. eine bei der Behörde angezeigte, für ein Pflegeheim neu zu bestellende Leitungsperson nicht über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung gemäß der NÖ Pflegeheim-Verordnung, LGBl. 9200/7, kann die Behörde mit Bescheid die Bestellung der betreffenden Person zur Leitung der Einrichtung untersagen. Die anzeigepflichtigen Maßnahmen bzw. Tätigkeiten ergeben sich aus § 49 Abs. 4. Ein solcher Untersagungsbescheid ist binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige zu erlassen. Bei einem solchen Untersagungsbescheid handelt es sich um einen rechtsgestaltenden Bescheid.

Für die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt § 51 Abs. 1. Das heißt, es sind die dort vorgeschriebenen Unterlagen einer Anzeige anzuschließen (z.B. Betriebskonzept einschließlich einer Aufstellung der Maschinen, Geräte und Ausstattungen).

Zu Artikel I Z.8 (§ 52 Abs. 4):

§ 52 Abs. 4 ermächtigt die Behörde, einen rechtskräftigen Bewilligungsbescheid durch Vorschreibung anderer oder zusätzliche Auflagen abzuändern. Nach Abs. 4 sind Auflagen nur zulässig, wenn sie in Hinblick auf einen gesetzeskonformen Betrieb, welcher insbesondere die Sicherheit der Bewohner und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung umfasst, erforderlich sind.

Durch die Neufassung des Abs. 4 soll - in Anlehnung an das gewerbliche Betriebsanlagenrecht - klargestellt werden, dass die Behörde diese erforderlichen Auflagen unter Beachtung des Standes der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften vorzuschreiben hat. Eine Anpassung der Sozialhilfeeinrichtung an den Stand der Technik und der sonstigen Wissenschaften schlechthin ist damit nicht möglich. Eine Vorschreibung von Auflagen, die über die Erreichung des Schutzzweckes (gesetzeskonformer Betrieb) hinausgehen und eine noch weitergehende, nach dem Stand der Technik oder der sonstigen Wissenschaften (z.B. Bautechnik oder Pflegewesen) überhaupt mögliche Verbesserung der Unterbringung, Versorgung, Betreuung bzw. Pflege der hilfebedürftigen Menschen in der Einrichtung zum Ziel haben, fehlt die Rechtsgrundlage (vgl. auch Grabler, Stolzelechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung 1994 idF zuletzt der GewO-Nov BGBl. I 2010/111, S. 865 ff.).

Zu Artikel I Z.9 (§ 53):

Wenngleich der Bund - in Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 des UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - die Volksanwaltschaft mit der Überprüfung von Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch betraut hat, (s. OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2012), soll im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes zusätzlich zu den Umsetzungsmaßnahmen des Bundes eine Klarstellung bei den Aufgaben der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (NÖ PPA) erfolgen.

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (NÖ PPA) nahm bisher und nimmt die Rechte und Interessen von Patientinnen und Patienten in den in Niederösterreich gelegenen Krankenanstalten sowie von pflegebedürftigen Menschen in den in Niederösterreich gelegenen Pflegeheimen wahr.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf (§ 53 Abs. 1) soll der Aufgabenbereich der NÖ PPA erweitert und bei dieser ein Beschwerdemanagement installiert werden, um auf Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen reagieren zu können. Im Rahmen dieses Beschwerdemanagements hat die NÖ PPA alle Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten und diese auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Damit soll in Niederösterreich ein hohes Maß an Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, die zu deren Betreuung bestimmt sind, gewährleistet werden.

Die NÖ PPA ist ein unabhängiges Organ des Landes Niederösterreich und ist bei ihren Amtshandlungen und Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

Gegenstand von Beschwerden kann jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen für MmbB sein und sich z.B. auf die mangelnde Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Pflege von MmbB in diesen Einrichtungen beziehen.

Die zuständigen Landes- und Gemeindeorgane haben die NÖ PPA bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind diese verpflichtet, auf Verlangen Berichte oder Stellungnahme zu übermitteln, Akteneinsicht zu gewähren oder Auskünfte zu erteilen (vgl. § 93 Abs. 1 NÖ KAG). Die NÖ PPA hat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht an die Landesregierung zu erstatten.

Der von der NÖ PPA im Begutachtungsverfahren vorgeschlagenen Ergänzung des Entwurfes wird durch § 53 Abs. 2 Rechnung getragen. Demnach haben die Einrichtungen der NÖ PPA über Anforderung kostenlos Kopien der Aufzeichnungen über die Betreuung zu übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Anforderung von Unterlagen, welche die Grundlage der Prüfung einer Beschwerde darstellen, kein mögliches Kostenrisiko für den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin zur Folge hat. Insgesamt soll durch diese Bestimmung ein möglichst niederschwelliger und kostenfreier Zugang zum Beschwerdemanagement sichergestellt werden. Die Verpflichtung der Einrichtungen zur kostenlosen Übermittlung der Betreuungsaufzeichnungen wird in Abs. 2 insoweit eingeschränkt, als die Übermittlung für die Wahrnehmung der Aufgaben der NÖ PPA erforderlich sein muss. § 21 Abs. 3 NÖ

Krankenanstaltengesetz stellt eine korrespondierende Bestimmung zu § 53 Abs. 2 dar und verpflichtet die Krankenanstalten - unter den gleichen Voraussetzungen - zur kostenlosen Übermittlung von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Patienten an die NÖ PPA.

Zu Artikel I Z.11 und Z. 12 (§ 66 Abs. 1 Z. 5 und Z. 6):

Derzeit gibt es in Niederösterreich insgesamt rund 25 sozialbehördlich bewilligte Pflegeplätze (für 1 bis 4 pflegebedürftige Personen) bzw. Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Personen).

Die Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten obliegt derzeit der Bezirksverwaltungsbehörde als Bewilligungsbehörde 1. Instanz. Die Bewilligung von allen anderen Sozialhilfeeinrichtungen (Tagesstätten für ältere Menschen bzw. Menschen mit besonderen Bedürfnissen, NÖ Pflegeheime, Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Wohnhäuser für Menschen in außerordentlichen Notsituationen etc.) fällt in die Zuständigkeit der Landesregierung.

Aktuell werden pro Jahr in Niederösterreich durchschnittlich bis zu 3 Bewilligungen für Pflegeplätze bzw. Pflegeeinheiten erteilt. Der ursprüngliche Zweck der Regelung, nämlich die Landesregierung soll für größere Pflegeeinrichtungen (ab 13 pflegebedürftigen Personen) die Bewilligung erteilen während die Bezirksverwaltungsbehörden für kleinste soziale Pflegeeinrichtungen zuständig sind, ist vor dem Hintergrund der Gesamtzahl an erteilten Bewilligungen und der aktuellen Anzahl an jährlich durchgeführten Bewilligungsverfahren sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Auch aus Sicht der Einrichtungsbetreiber geht aus wirtschaftlichen Überlegungen der Trend hin zu größeren Pflegeeinrichtungen.

Im Zuge einer Verwaltungsreform, deren Ziele insbesondere auch eine Reduktion der Entscheidungsträger, die Vereinheitlichung der Vollziehung und eine Verwaltungseinsparung bilden, soll statt der vergleichsweise hohen administrativen Belastung kleinerer Träger eine Kompetenzbereinigung durchgeführt werden. Im Zuge einer Kompetenzbereinigung soll daher durch vorliegenden Entwurf die Zuständigkeit für die Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten auf die Landesregierung übertragen werden. Die Landesregierung wird dadurch für alle Sozialhilfeeinrichtungen zuständige Bewilligungsbehörde 1. Instanz. Durch diese Reformmaßnahme sind für die Landesregierung angesichts der vorliegenden Fallzahlen und dem sich abzeichnenden Trend in Richtung größerer Pflegeeinrich-

tungen keine relevanten zusätzlichen Personalkosten zu erwarten. Darüber hinaus wurden sowohl im sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren als auch bei behördlichen Überprüfungen von bewilligten Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten auch bereits bisher Amtssachverständige der Landesregierung beigezogen.

Zu Artikel I Z.13, 14, 15 und 16 (§ 74 Abs. 1 lit. a, e und f, § 74 Abs. 2 lit. b):

Mit diesen Strafbestimmungen sollen der Betrieb einer bewilligten Sozialhilfeeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung der Änderung sowie die Verletzung verschiedener Anzeigepflichten des Bewilligungswerbers bzw. Betreibers der Einrichtung sanktioniert werden. Die Höhe der Strafe erscheint aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens bzw. aus generalpräventiven Überlegungen als gerechtfertigt und erforderlich.

Zu Artikel II:

In Zusammenhang mit der Neuordnung der sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren sowie der Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten auf die Landesregierung enthalten die Z. 1 bis Z. 3 folgende Übergangsbestimmungen:

- Alle ab 1. Jänner 2013 gestellten Neuanträge auf Bewilligung einer sozialen Einrichtung nach Abschnitt 7 des NÖ SHG sind von der Landesregierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes durchzuführen.
- Alle zum 31. Dezember 2012 anhängigen Verfahren nach Abschnitt 7 des NÖ SHG, insbesondere auf Erteilung der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung, sind von der bisherigen Behörde (im Falle von Pflegeplätzen oder Pflegeeinheiten: Bezirksverwaltungsbehörde) nach der „alten“ Rechtslage zu Ende zu führen.
- Für alle zum 31. Dezember 2012 mit Errichtungsbewilligung bewilligten Sozialhilfeeinrichtungen, für die jedoch noch keine Betriebsbewilligung vorliegt, ist ein künftiges Betriebsbewilligungsverfahren von der bisherigen Behörde (im Falle von Pflegeplätzen oder Pflegeeinheiten: Bezirksverwaltungsbehörde) nach der „alten“ Rechtslage durchzuführen.
- Für alle zum 31. Dezember 2012 rechtskräftig bewilligten Pflegeplätze und Pflegeeinheiten geht die Zuständigkeit für die Aufsicht (§ 52 NÖ SHG) bzw. für den Entzug der Bewilligung (§ 54) mit 1. Jänner 2013 auf die Landesregierung über.

Sämtliche anhängige Verfahren nach dem 7. Abschnitt des NÖ SHG, die zum 31. Dezember 2012 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, sollen von der bisherigen Behörde (im Falle von Pflegeplätzen oder Pflegeeinheiten: Bezirksverwaltungsbehörde) nach der „alten“ Rechtslage zu Ende zu führen sein. Davon sind sowohl Verfahren auf Bewilligung der Errichtung oder des Betriebes einer sozialen Einrichtung (§§ 50 und 51) als auch Verfahren im Rahmen der Aufsicht (§ 52 NÖ SHG) oder des Entzuges der Bewilligung (§ 54 NÖ SHG) umfasst.

In Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten auf die Landesregierung haben die Bezirksverwaltungsbehörden der Landesregierung (als zuständige Behörde gemäß § 66 Abs. 1 Z. 5 und Z. 6 NÖ SHG) sämtliche für die Fallübernahme aufgrund dieses Gesetzesentwurfes erforderlichen Daten und Aktenunterlagen zeitgerecht zu überlassen.

Aufgrund dieses Gesetzesentwurfes sind für eine Vereinheitlichung der Vollziehung im Bereich der Bewilligungsverfahren auch entsprechende administrative Begleitmaßnahmen (z.B. Überarbeitung von Verfahrensleitfäden und Bescheidmustern, Neuordnung des Aufsichtsverfahrens, Schulung von Amtssachverständigen etc.) erforderlich.

Z. 4 regelt das In-Kraft-Treten. Art. I Z. 9 (§ 53) soll am 1. August 2012 und alle anderen Bestimmungen des Artikels I sollen am 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
M a g. S c h w a r z
Landesrätin